



- Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)**
- 1. Art der baulichen Nutzung**
- GE Gewerbegebiete
 - GEN Gewerbegebiete mit Nutzungsbeschränkung
 - MK Kerngebiete
 - WA Allgemeines Wohngebiet
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
- Baugrenze
 - Baulinie
- Füllschema der Nutzungsschablone**
- | GE | Art der baulichen Nutzung | |
|-----------|--|--|
| III a | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze | Bauweise o = offene a = abweichende |
| 0,4 (0,0) | Grundflächenzahl (GRZ) | Geschözzahl (GRZ) |
| III | Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze | |
| MIN (II) | Zahl der Vollgeschosse als Mindestgrenze | |
- 6. Verkehrsflächen**
- Straßenverkehrsflächen
- 9. Grünflächen**
- Grünflächen
 - öffentlich
 - privat
 - Spielfeld
- 13. Planungen, Nutzungsregelungen Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - anzupflanzende Bäume
- 15. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- 16. Nachrichtliche Übernahmen**
- Wasserflächen
 - Bahnanlagen
- 17. Hinweise**
- Nutzungsgebiet
 - Sichfelder

Bebauungsplan Nr. 2 - 071 - 3

Schutzstreifenbreite 8,0m
4,0 m zu beiden Seiten der
Leitungsschleife - Niveauveränderungen
von mehr als + 0,5 m oder
- 0,2 m im Bereich der Leitungsschutzstreifen
sind nicht zulässig

- Textliche Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 2-071-2**
- Gartengestaltung**
 - Auf jedem Grundstück muß mindestens ein den Grundstücksverhältnissen entsprechender, hochwachsender, Baum gepflanzt und weiterhin unterhalten werden.
 - Bei Eckgrundstücken ist innerhalb der Sichtdreiecke nur ein Bepflanzung zu leisten.
 - Stellplätze**
 - Je Wohnung ist mindestens 1 privater Stellplatz auf dem gleichen Grundstück vorzusehen. Für die Anzahl der Stellplätze in den MK-, GE- und GEN-Gebieten gelten die landesrechtlichen Vorschriften.
 - Die Stellplätze dürfen nicht abgeschlossen oder eingetüchelt sein und müssen jederzeit benutzbar sein, ohne daß ein anderes Fahrzeug rangiert werden muß.
 - Ausnutzung**
 - Die in § 3 BauNVO (Reine Wohngebiete) Abs. (3) und in § 4 BauNVO (Allgemeine Wohngebiete) Abs. (3) aufgeführten Ausnahmen sind ausgeschlossen.
 - Die in § 8 BauNVO (Gewerbegebiete) Abs. (3) Satz 1 aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind allgemein zulässig.
 - In den GE-, GEN- und MK-Gebieten sind Gebäude mit Abmessungen über 50 m zulässig.
 - Abweichung gemäß § 22 (4) BauNVO.
 - Im GEN-Gebiet ist nur die Ansiedlung von nicht wesentlich störenden Handwerksbetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen zulässig. Im übrigen gelten die Vorschriften von § 8 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 sowie Abs. 3 Ziffer 1 BauNVO.
 - Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe sowie sonstige großflächige Handelsbetriebe sind im gesamten Bebauungsgebiet unzulässig (§ 11 Abs. 3 BauNVO).
 - Nebenanlagen:** 14 und 23 (5) BauNVO
 - Nebenanlagen können nur innerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen bezeichneten Flächen errichtet werden.**
 - Garagen können in den Baulinien Innerhalb der zulässigen Bebauungsdichte zugelassen werden.**
 - Garagenöffnungen müssen mindestens 5 m von der öffentlichen Verkleidung entfernt bleiben.**

- Textliche Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 2-071-1**
- Ausnutzung**
Die in § 8 BauNVO (Gewerbegebiete) Abs. (3) Satz 1 aufgeführten, ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind allgemein zulässig.
 - Bauweise**
Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das GE - Gebiet folgende abweichende Bauweise festgesetzt: Die Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) errichtet, Gebäude mit einer Länge von mehr als 50,00 m sind zulässig.
 - Abstände zwischen Gewerbegebiet und Wohngebieten**
Im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung Sonnenweg und Flasbloem ist aus Gründen des Immissionsschutzes eine Nutzungsbeschränkung i. S. von § 1 (4) BauNVO 1990 für das Plangebiet erforderlich. Im GE - Gebiet (Nutzungsgebiet Nr. 1) sind Anlagen der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste zum Rundfuß des MURL vom 21.3.1990 (M.B.L. NW. 1990 S. 504-SMBL. NW.283) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe der Abstandsklassen VII oder Betriebe mit vergleichbarem Störungsgrad. Die beauftragte Abstandsliste 1990 zum RdErt. d. MURL ist Bestandteil der Begründung.

- Textliche Festsetzungen Bebauungsplan Nr. 2-071-3**
- Ausnutzung**
Die in § 8 BauNVO (Gewerbegebiete) Abs. (3) Satz 1 aufgeführten, ausnahmsweise zulässigen Wohnungen sind allgemein zulässig.
 - Bauweise**
Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das GE - Gebiet folgende abweichende Bauweise festgesetzt: Die Gebäude werden mit seitlichem Grenzabstand (Bauwich) errichtet, Gebäude mit einer Länge von mehr als 50,00 m sind zulässig.
 - Abstände zwischen Gewerbegebiet und Wohngebieten**
Im Hinblick auf die angrenzende Wohnbebauung Sonnenweg und Flasbloem ist aus Gründen des Immissionsschutzes eine Nutzungsbeschränkung i. S. von § 1 (4) BauNVO 1990 für das Plangebiet erforderlich. Im GE - Gebiet sind Anlagen der Abstandsklassen I bis VII der Abstandsliste zum Rundfuß des MURL vom 21.3.1990 (M.B.L. NW. 1990 S. 744-SMBL. NW.283) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind Betriebe der Abstandsklassen VII oder Betriebe mit vergleichbarem Störungsgrad. Die beauftragte Abstandsliste 1990 zum RdErt. d. MURL ist Bestandteil der Begründung.

| Bestandsangaben | Plangrundlage | Rechtsgrundlage | Beschluss zur Aufstellung | Bürgerbeteiligung | Offenlegung | Änderungen | Beschluss als Satzung | Anzeige | Bekanntmachung |
|---|--|---|---|--|---|--|---|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> Städtegrenze Gemarkungsgrenze Flurgrenze Flurstücksgrenze Nutzungsgrenze Bauweise, Fahrbahnbegrenzung Mauer Zaun Hecke Polygonpunkt mit Nummer Büschung Baum, Baumreihe Gebäude mit Geschosshöhe und Hausnummer Wirtschafts-, Gewerbe-, Industriehäuser Durchfahrt, Arkade Hilfsanlage d. NN KV-Kabel | <p>Die vorliegende Plangrundlage ist entstanden durch Vergrößerung - Kopie der amtlichen Katasterkarte, Neuaufnahme. Es wird bescheinigt, dass die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung genehmigt ist.</p> <p>Kleve, den</p> | <p>Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt nach folgenden Vorschriften:</p> <p>Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141).</p> <p>Verordnung über die städtebauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung (BaunVO) 1990) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.04.93 (BGBl. I S. 466).</p> <p>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne (Bauleitplanverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 51).</p> <p>§ 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung (LBO) NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.1996 (GV NW S. 216; bei S. 369/370) NW 2003).</p> <p>Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/667) NW 2003).</p> <p>Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ordnungen (Bekanntmachungsverordnung - BekV) vom 07.04.1981 (GV NW S. 224/225) NW 2003).</p> <p>Zu diesem Plan gehört die Begründung. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind die entgegenstehenden Festsetzungen der für den Plangebiet geltenden Festsetzungen aufgehoben. Es treten insbesondere außer Kraft die entgegenstehenden Teile des Bebauungsplans Nr. 2-071-0.</p> | <p>Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 11.12.1998 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.10.1998 öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Kleve, den 2.12.1999</p> | <p>Die öffentliche Darlegung und Anhörung zum Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 21.10.1998 bis 6.11.1998 ist durchgeführt worden. Die Darlegung und Anhörung zum Bebauungsplan mit Begründung gemäß § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 21.10.1998 bis 6.11.1998 ist durchgeführt worden.</p> <p>Kleve, den 2.12.1999</p> | <p>Nach ordnungsgemäßer Bekanntmachung am 16.8.1999 durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 11.12.1998 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.10.1998 öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Kleve, den 2.12.1999</p> | <p>Dieser Bebauungsplan ist aufgrund der vorgezeichneten Bestehen und Änderungen gemäß § 3 (3) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Kleve vom 11.12.1998 aufgestellt worden. Die Änderungen sind in violetter Farbe abgegrenzt.</p> <p>Kleve, den 2.12.1999</p> | <p>Der Rat der Stadt Kleve hat diesen Bebauungsplan mit Entscheidungsgenehmigung gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 7 GO NRW am 10.12.1999 als Satzung beschlossen.</p> <p>Kleve, den 2.12.1999</p> | <p>Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BGBl. I S. 2223) hat der Bebauungsplan vorgelegt.</p> <p>Verfügung vom heutigen Tage (Az. 35.2-1223) Kleve Nr. ...</p> <p>Düsseldorf, den</p> | <p>Gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BGBl. I S. 2223) hat der Bebauungsplan vorgelegt.</p> <p>Öffentlich bekanntgemacht worden.</p> <p>In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 219 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 GO NRW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 2.12.1999 Rechtskraft erlangt.</p> <p>Kleve, den 2.12.1999</p> |



Bebauungsplan Stadt Kleve

Nr. 2 - 071 - 2
Gemarkung: Kleve + Kellen
Flur: Kleve 43 + Kellen 8 + 13
Maßstab: 1 : 1000